Teil A1: Planzeichnung

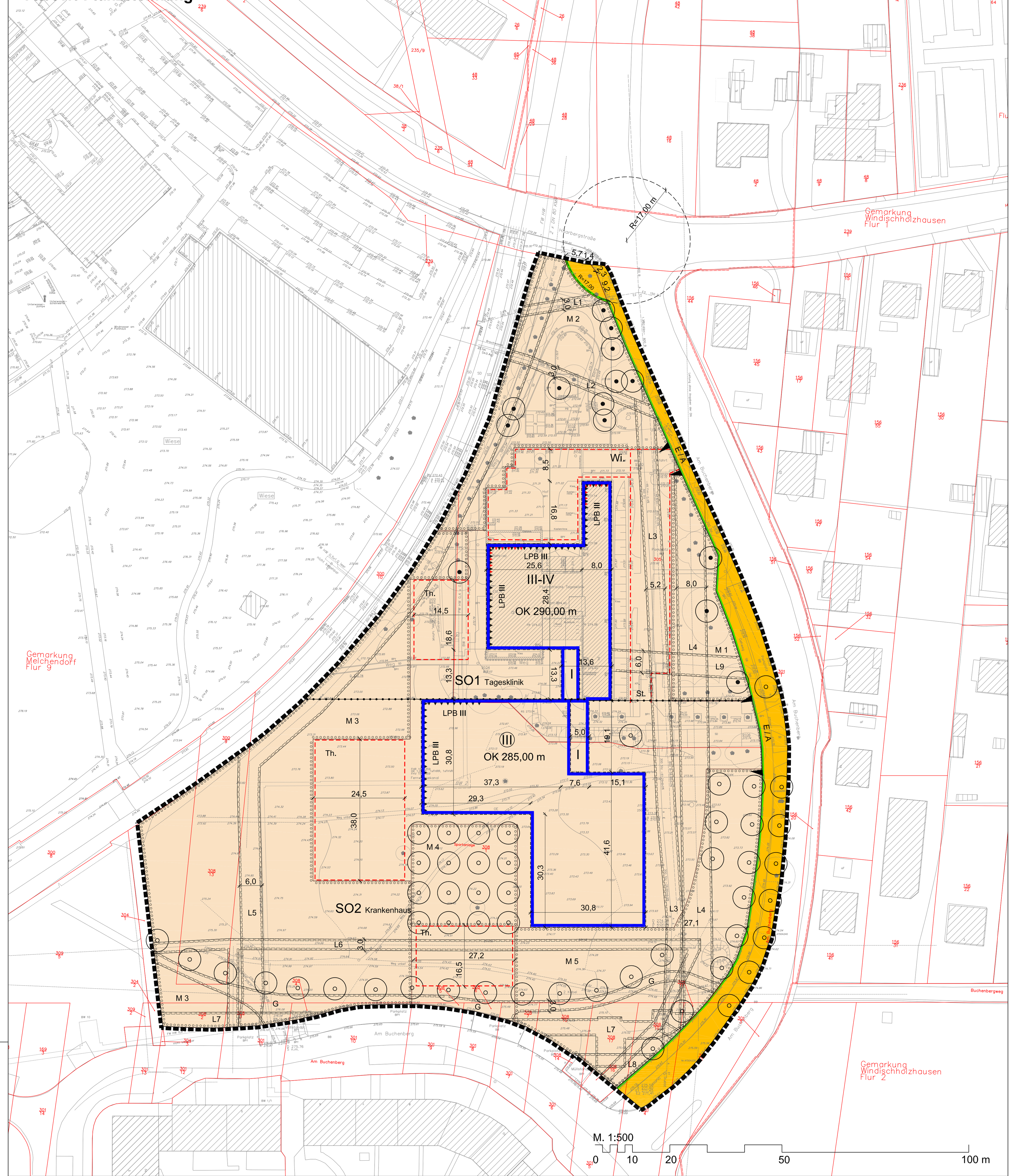

Teil A2: Zeichnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO und § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Ansicht West, M 1:250

Ansicht Ost, M 1:250

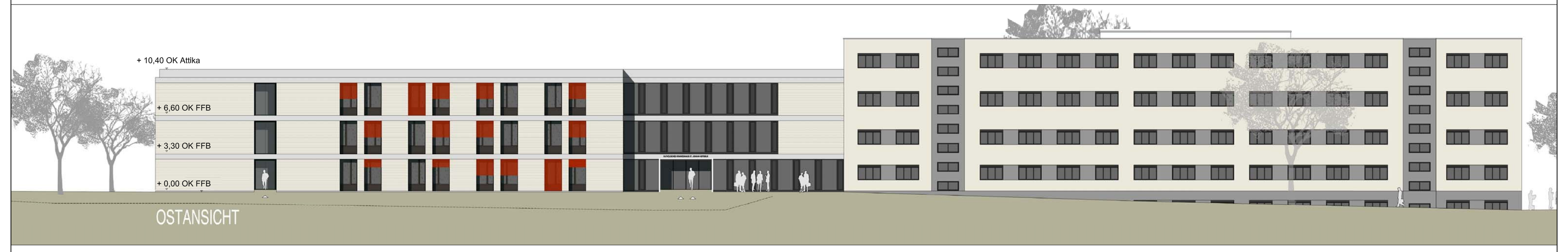

Planzeichenerklärung

1. Zeichnerische Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

- SO1 — Sonstige Sondergebiete - Tagesklinik (§ 11 BauNVO)
- SO2 — Sonstige Sondergebiete - Krankenhaus (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B.
- III-IV — Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß
- (III) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend, hier z.B. III
- OK 285,00 m — Oberkante Gebäude als Höchstmaß in Meter über NHN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)

- Baugrenzen (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 Bau GB)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 Bau GB)
- E/A — Ein- und Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- z.B. M1 — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB), (M1 - M5)
- Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- z.B. LPB III — Festgesetzter Lärmpegelbereich
- Fassadenabschnitt für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:
- St. — Stellplätze
- Th. — Therapiebewegungsfläche
- Wi. — Wirtschaftshof
- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB]
- G — Mit einem Gehrecht zugunsten der Landeshauptstadt Erfurt zur Nutzung durch die Allgemeinheit zu belastende Fläche
- L 1 — Mit einem Leitungsrecht für eine Regenwasserleitung zugunsten des Leitungsträgers zu belastende Fläche
- L 2 — Mit einem Leitungsrecht für eine Schmutzwasserleitung zugunsten des Leitungsträgers zu belastende Fläche
- L 3 — Mit einem Leitungsrecht für eine Schmutzwasserleitung und eine Regenwasserleitung zugunsten der Leitungsträger zu belastende Fläche
- L 4 — Mit einem Leitungsrecht für eine Trinkwasserleitung zugunsten des Leitungsträgers zu belastende Fläche
- L 5 — Mit einem Leitungsrecht für eine Trinkwasserleitung zugunsten des Leitungsträgers zu belastende Fläche
- L 6 — Mit einem Leitungsrecht für eine Telekomleitung zugunsten des Leitungsträgers zu belastende Fläche
- L 7 — Mit einem Leitungsrecht für eine Fernwärmeleitung zugunsten des Leitungsträgers zu belastende Fläche
- L 8 — Mit einem Leitungsrecht für eine Trennkanalisationstrasse zugunsten des Leitungsträgers zu belastende Fläche
- L 9 — Mit einem Leitungsrecht für einen gemeinsamen Hausanschlusskanal zugunsten des Leitungsträgers zu belastende Fläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
- z.B 15,00 — Maßlinie, Maßzahl in Meter

2. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter (auszugsweise und beispielhaft)

- Vorhandene Hauptgebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- 308/1 — Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- 273,00 — Höhenlage des vorhandenen Geländes als Höhenpunkte in Meter ü. NHN, hier z.B. 273,00
- Böschung im Bestand
- Kreisverkehrsplatz mit Radius (geplant)
- Bestandsbäume

Leitdetail Fassadenschnitt und -ansicht, M 1:50

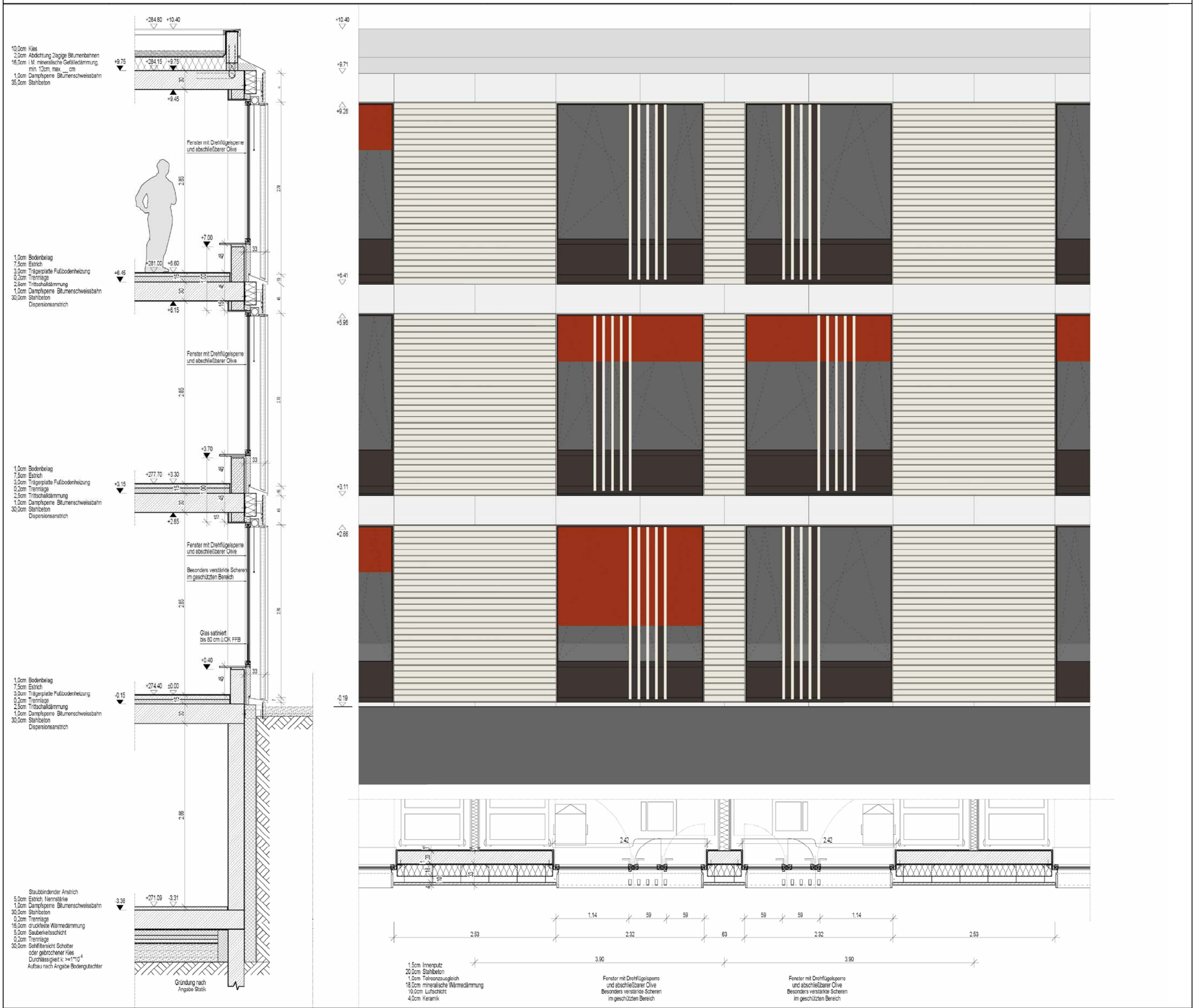

Ansicht Nord, M 1:250

Ansicht Süd, M 1:250

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	**Art der baulichen Nutzung**	**§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB**
1.1	Das Sonstige Sondergebiet SO1 „Tagesklinik" dient der Unterbringung einer psychiatrischen Tagesklinik, einer psychiatrischen Institutsambulanz, eines Hospizes einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen.	§ 11 Abs. 2 BauNVO
1.2	Das Sonstige Sondergebiet SO2 „Krankenhaus" dient der Unterbringung einer Psychiatrie mit 120 Betten einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen.	§ 11 Abs. 2 BauNVO
2.	**Maß der baulichen Nutzung**	**§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB**
2.1	In den Sonstigen Sondergebieten SO1 und SO2 wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt.	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
2.2	Die Oberkante Gebäude (OK) ist der höchste Punkt des Gebäudes bzw. Gebäudeteils. Bei Gebäuden mit Flachdächern gilt als Oberkante Gebäude die Attika.	§ 18 Abs. 1 BauNVO
3.	**Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**	**§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB**
3.1	Die Überschreitung von Baugrenzen ist durch Treppenanlagen, Lichtschächte, Lüftungstürme, Windfänge und Eingangsdächer bis zu einer Tiefe von maximal 3 m zulässig.	§ 23 Abs.3 Satz 3 BauNVO
4.	**Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
4.1	Hochbauliche Nebenanlagen gemäß § 14 Abs 1 BauNVO sind innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unzulässig.	§ 14 Abs.1 Satz 3 BauNVO
4.2	Stellplätze sind nur innerhalb in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.3	Oberirdische Garagen und Carports sind im Plangebiet unzulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
5.	**Verkehrsflächen sowie Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
5.1	Ein- und Ausfahrten sind nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Bereiche zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
6.	**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
6.1	In den Sonstigen Sondergebieten ist die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Fuß- und Radwegen so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen versickern kann (z.B. Befestigung mit Drainpflaster, Pflaster mit breiten Fugen).	
6.2	Auf den Baugrundstücken sind Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Die Fläche muss die Realisierung von Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mind. 5m³ ermöglichen.	
6.3	Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M2 ist die Fläche vollständig zu entsiegeln.	
6.4	Mindestens 75% der Flachdächer sind extensiv zu begrünen (Substratdicke mind. 10 cm). Davon ausgenommen sind Dächer von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO.	
6.5	Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m³ bei einer Breite von 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.	
7.	**Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB**
7.1	In Feuerungsanlagen dürfen keine flüssigen oder festen Brennstoffe verwendet werden. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV explizit ein.	
8.	**Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**
8.1	Die Außenbauteile der Gebäude sind entsprechend der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN4109 auszubilden. Für die in der Planzeichnung als Fassadenabschnitt für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes" festgesetzten Fassadenabschnitte im SO1 ist für im Nachtzeitraum genutzte Aufenthalts- und Schlafräumen ein ausreichender Luftwechsel durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen auch bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.	
9.	**Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**	**§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a,b BauGB**
9.1	Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M1 sind 3 heimische, standortgerechte Laubbäume (Mindestqualität HST, 3xv, STU 18/20) entsprechend Pflanzliste 3 als Einzelbaum oder Baumgruppen und Heckenstrukturen zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Fläche ist als extensives Grünland anzulegen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
9.2	Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M2 ist mit Heckenstrukturen und Laubgebüschen sowie mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen (Mindestqualität HST, 3xv, STU 18/20) in einer Pflanzdichte von 1 Strauch je 2 m² und 1 Baum je 200 m² entsprechend Pflanzliste 2 und 3 zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Vorhandene Bäume können darauf angerechnet werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
9.3	Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M3 sind auf 50% der Flächen heimische, standortgerechte Feldgehölze und Heckenstrukturen mit überwiegendem Strauchanteil zur äußeren Eingrünung des Klinikgeländes zu pflanzen. Es sind unterschiedliche Gehölze gem. Pflanzliste 2 und 3 in einer Pflanzdichte von 1 Strauch je 2 m² und 1 Baum je 200 m² Pflanzfläche zu verwenden (Mindestqualität HST, 3xv, STU 18/20). Auf den verbleibenden 50% der Fläche sind außerhalb von Wegen Rasenflächen anzulegen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
9.4	Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M4 ist eine Streuobstwiese mit 16 Obstbäumen gemäß Planzeichung (Mindestqualität HST, STU 12/14) und einem Pflanzabstand von mind. 8 m anzulegen. Es sind ausschließlich regionaltypische Sorten gemäß Pflanzliste 4 zu verwenden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
9.5	Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen M5 ist auf 80% der Gesamtfläche eine extensive Wiese anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind zusätzlich zu den zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten mind. 5 Bäume (Mindestqualität HST, 3xv, STU 18/20) als Einzelbaum oder Baumgruppe entsprechend Pflanzliste 3 zu pflanzen. Auf den verbleibenden 20% der Flächen sind Stauden zu pflanzen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
9.6	Für die zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte sind Bäume (Mindestqualität HST, 3xv, STU 20/25) gemäß Pflanzliste 1 zu verwenden. Dies gilt nicht für die Maßnahmefläche M4. Die innerhalb der Straßenverkehrsfläche zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte können ausnahmsweise parallel zum Straßenverlauf verschoben werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
9.7	Die festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, dauerhaft zu erhalten und pflegen. Bei Abgang von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind diese gemäß Festsetzung Nr. 9.6 zu ersetzen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a,b BauGB

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 ThürBO und nach § 12 Abs. 3 S. 2 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
10	**Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**	**§ 88 Abs.1 Nr. 1 ThürBO**
10.1	Dächer sind nur als Flachdächer zulässig. Spiegelnde oder glänzende Dacheindeckungen sind unzulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr.1 ThürBO
10.2	Dachaufbauten sind auf 15% der Dachfläche zu begrenzen. Sie sind bis zu einer Höhe von 1 m zulässig und müssen allseitig um mind. 2 m hinter die Gebäudeaußenkante zurückspringen.	
10.3	Die baulichen Anlagen sind entsprechend der zeichnerisch festgesetzten Ansichten herzustellen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge nicht verletzt werden.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V. m § 12 Abs. 3 BauGB
10.4	Die Fassaden sind als helle Keramikfassade auszuführen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.5	Reflektierende und glänzende Fassadenmaterialien und - elemente sind nicht zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.6	Verschattungselemente sind in die Fassade zu integrieren.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.7	Absturzsicherungen, z.B. für Fenster, Balkone, Loggien und Terrassen, sind in farbbeschichteten oder eloxiertem Metall auszuführen oder als geschosshohe Verglasung auszubilden.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.	**Gestaltung der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter**	**§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO**
11.1	Die Müllstandplätze und Standorte der Recyclingbehälter sind durch geeignete bauliche Maßnahmen oder durch Begrünung gegenüber dem öffentlichen Straßenraum sowie der Straßenbahntrasse vor Einsichtnahme abzuschirmen.	
12.	**Gestaltung der Einfriedungen**	**§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO**
12.1	Grundstückseinfriedungen zwischen der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie und den straßenseitigen Baugrenzen sind unzulässig.	
12.2	Die südliche Grundstückseinfriedung ist nördlich der mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche einzuordnen.	
12.3	Die zulässigen Grundstückseinfriedungen sind bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig und zu hintergrünen.	
12.4	Partielle Einfriedungen von Therapieflächen sind mit senkrechten Füllstäben, Übersteigschutz und einer maximalen Höhe von 3,5 m über der außen angrenzenden Geländeoberfläche zulässig.	

Teil C: Hinweise

1 Auffälliger Bodenaushub

Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft oder auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz oder Auffüllungen angetroffen, so ist das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

2. Bodenaufschlüsse

Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena rechtzeitig anzuzeigen. Die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind dem Geologischen Archiv des Freistaates Thüringen zu übergeben.

3. Archäologische Bodenfunde

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdisch Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden.
Vorrausetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabensträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz).
Zur Berücksichtigung der Untersuchungsdauer bei der Zeitplanung und zur Ermittlung der Kosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfohlen.
Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird für die Ziff. 1 bis 3 ergänzend hingewiesen.

4. Einsichtnahme von Vorschriften

Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begrünung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. (derzeit Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, 99096 Erfurt, Löberstraße 34).

5. Geometrische Eindeutigkeit

Sind in den zeichnerischen Festsetzungen der Planzeichnung zwei unterschiedliche lineare Signaturen der Planzeichenverordnung unmittelbar parallel nebeneinander ohne Vermaßung eines zwischenliegenden Abstands gezeichnet, so fallen sie als Festsetzung in einer Linie zusammen.

6. Fernwärme

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt vom 20.04.1994, aktualisiert am 07.06.2005 und öffentlich neu bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 08.07.2005.

7. Artenschutz

Entsprechend des Gutachtens "Spezielle Artenschutzfachliche Prüfung" vom Ingenieurbüro für Planung und Umwelt (IPU), April 2017 ist davon auszugehen, dass die Schaffung folgender Artenschutzmaßnahmen erforderlich ist:
- Anbringen von 32 künstlichen Fledermausquartieren (Holzkästen oder Fledermausbausteine), je Gebäudefront 4 Stück an der oberen Gebäudehälfte.
- Anbringen von 10 Mauerseglerquartieren an exponierten Fassadenbereichen und 6 Haussperling- bzw. Hausrotschwanzquartieren.

8. Pflanzliste

Pflanzliste 1 Mindestqualität HST, 3xv, STU 20/25

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer platanoides in Sorten	Spitz-Ahorn
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Fagus sylvatica	Buche
Fraxinus pennsylvanica ‚Summit'	Rot-Esche
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Tilia cordata ‚Roelvo'	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Sorbus thuringiaca `Fastigiata`	Thüringische Mehlbeere

Pflanzliste 2

Berberis vulgaris	Berberitze
Crataegus monogyna	Weißdorn
Cornus sanguinea	Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Corylus avellana	Haselnuß
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Viburnum opulus	Schneeball
Rosa canina	Hundsrose
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Spirea in Sorten	Spiere
Carpinus betulus	Hainbuche

Pflanzliste 3

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus avium	Vogelkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Betula pendula	Sand-Birke
Prunus avium	Vogelkirsche

Pflanzliste 4

Malus domestica (in Sorten)	Apfel
Pyrus communis	Birne
Prunus avium (in Sorten)	Süßkirsche
Prunus cerasus (in Sorten)	Sauerkirsche
Prunus domestica (in Sorten)	Pflaume, Zwetschge, Mirabelle

Verfahrensvermerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan MEL704 "Katholisches Krankenhaus St. Johann Nepomuk"

1. Der Stadtrat Erfurt hat am 06.09.2017 mit Beschluss Nr.1264/17, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 16 vom 29.09.17, den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst, den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde auf Grundlage des Bebauungsplanes MEL598 (Beschluss Nr. 1579/09 vom 28.10.2009) durchgeführt.
3. Der Stadtrat Erfurt hat am 06.09.2017 mit Beschluss Nr.1264/17 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
4. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 16 vom 29.09.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 09.10.2017 bis zum 10.11.2017 öffentlich ausgelegen.
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.09.2017 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
7. Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt
A.Bausewein
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan

Rechtsverbindlich

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 01.07.2017 übereinstimmen.

Erfurt, den 02.02.2018

gez. i.A. Leypold OVR
Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt

Stand der ALK: 02.02.2017

Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. **Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl.S. 49),** zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153)
4. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25)
5. **Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)** i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74)

Stand: 08.05.2018

Planverfasser: DNR Daab Nordheim Reutler Partnerschaft > Architekten, Stadt- und Umweltplaner, Floßplatz 11, 04107 Leipzig

Vorhabenbezogener Bebauungsplan MEL704
"Erweiterung des Katholischen Krankenhauses 'St. Johann Nepomuk' Erfurt"

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT THÜRINGEN
Stadtverwaltung

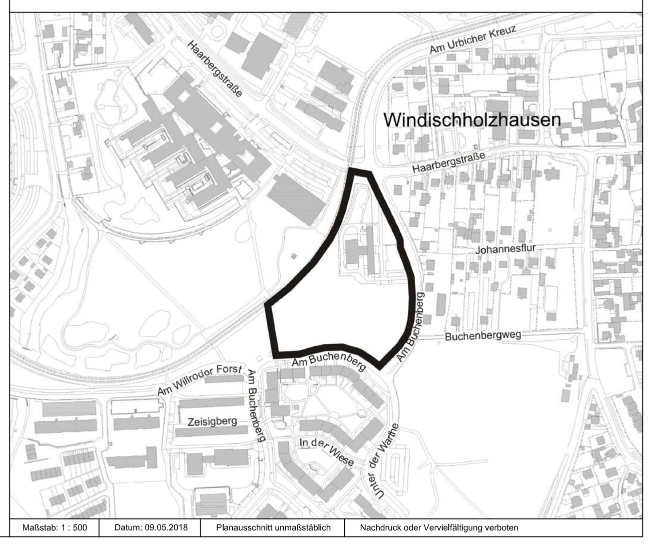

Maßstab: 1 : 500 | Datum: 09.05.2018 | Planausschnitt unmaßstäblich | Nachdruck oder Vervielfältigung verboten